

# Auslegungsgrundsätze für mehrdeutige Äußerungen aus der Perspektive des Kinder- und Jugendmedienschutzes am Beispiel der Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Nationalsozialismus

Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind nach § 18 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Neben den in § 18 Absatz 1 JuSchG beispielhaft aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, welche durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt ist, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen und / oder verharmlosen. Denn „das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend ist u. a. darauf gerichtet, Rassenhass, Kriegslüsterheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen. Die NS-Ideologie ist durch solche Elemente [je-

doch] wesentlich geprägt“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994, Az. 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1, 19 – Wahrheit für Deutschland). Medien können durch „unterschwellige Beeinflussung von Jugendlichen ein nationalsozialistisch geprägtes Weltbild begründen oder verfestigen, das eine darauf bezogene Gewaltneigung fördern kann“ (BVerfG, NVwZ-RR 2008, 29, juris Rn. 30).

Der Tatbestand der Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Nationalsozialismus ist in den Gremienberatungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien unter anderem bei Musikproduktionen aus dem Bereich des sogenannten Rechtsrocks häufig Gegenstand der Beratung.

Dabei kommt es regelmäßig vor, dass in Songtexten verwendete Begriffe und Aussagen mehrdeutig oder als Codes nur denjenigen verständlich sind, die als Adressatinnen und Adressaten in der Lage sind, den Bedeutungsgehalt des Songtextes zu entschlüsseln. Hierzu ist in der Regel eine gewisse Szenekenntnis erforderlich. Ein häufiges Beispiel hierfür ist die Verwendung des Zahlen-codes „88“, der sich auf die doppelte Verwendung des achten Buchstaben des Alphabets bezieht und für den nationalsozialistischen Gruß „Heil Hitler“ steht.

Jugendgefährdende Verherrlichung der NS-Ideologie liegt immer dann vor, wenn „für die Idee des Nationalsozialismus, z. B. seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft oder seine Kriegsführung geworben oder wenn diese verteidigt wer-

den“ (BVerwG, Urt. v. 11.10.1967, Az. V C 26.67, BVerwGE 28, 61-62 – Standartenoberjunker Normann). Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus ist gegeben, wenn das Ausmaß der Gewalttaten des NS-Regimes bagatellisiert wird.

Ferner ist der Tatbestand verwirklicht, wenn das Medium das NS-Regime oder die NS-Ideologie durch verfälschte oder unvollständige Informationen im Sinne einer Geschichtsklitterung aufzuwerten oder zu rehabilitieren sucht und bei jugendlichen Leserinnen und Lesern eine entsprechende Fehlorientierung auslösen kann (BVerwG, Urt. v. 03.03.1987, Az. 1 C 39/84, NJW 1987, 1431, 1432 – Wahrheit für Deutschland). Dies gilt insbesondere, wenn Adolf Hitler oder seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden hingestellt werden.

Darüber hinaus ist der Tatbestand der Jugendgefährdung erfüllt, wenn Medien die als Gegenentwurf zum NS-Regime etablierten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Präambel, der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 25 und 26 des Grundgesetzes oder den Frieden des deutschen Staates mit den ehemaligen Kriegsgegnern und die Position Deutschlands als Teil der Völkergemeinschaft in Frage stellen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 286 m.w.N.).

Für die Prüfung in den Gremien der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien kommt es darauf an, dass die für den Kinder- und Jugendmedienschutz einschlägigen Vorgaben der Rechtsprechung für die Ermittlung der kinder- und jugendgefährdenden Wirkung Anwendung finden. Für die Prüfung von Medien, die oben beschriebene mehrdeutige Aussagen enthalten, sind insbesondere folgende Grundsätze relevant.

Bei der Ermittlung des Aussagegehaltes der Texte ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Kinder und Jugendlichen die Texte in der von der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird,

die ein Gefährdungspotenzial mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.09.2007 – 1 BvR 1584/07, juris Rn. 24).

Bei der Auslegung von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen auf ihren tatsächlichen Bedeutungsgehalt sind Prüfstelle und Gericht nicht allein auf den unmittelbaren Wortlaut des zu überprüfenden Textes beschränkt. Vielmehr sind sie befugt und gehalten, neben dem Wortlaut die gesamten Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben dem Gesamtkontext, in dem der zu überprüfende Text steht, insbesondere auch der Kreis der Adressatinnen und Adressaten mit seinen Grundeinstellungen sowie sonstige Äußerungen der Autorin bzw. des Autors oder der Interpretin bzw. des Interpreten (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 6557/05). Hierbei kommt auch der Verwendung bestimmter Zeichen, Symbole sowie szenetypischer Bekleidung eine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Wirkungsannahme und der Identifizierung gefährdungsgeneigter Kinder und Jugendlicher werden von den Gremien der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien stets weitere Grundsätze der Rechtsprechung und wissenschaftliche Erkenntnisse beachtet:

Die potenzielle Wirkung eines Indizierungsgegenstandes sollte nicht entkontextualisiert von weiteren Einflussfaktoren gesehen werden. Medieninhalte stellen lediglich einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar (salutogenetisches Modell), welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen (Reinemann et al., 2019). Um eben jenem Wirkzusammenspiel gerecht zu werden, gilt es bei der Frage nach Wirkzusammenhängen vom gefährdungsgeneigten Kind bzw. Jugendlichen im Indizierungsprozess auszugehen (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, Az. 6 C 18.18 – Sonny Black). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie eigene Einstellungen von Relevanz. Daher gilt es, die gefährdungsgeneigten Kinder und Jugendlichen näher zu definieren, um eine vollumfängliche Jugendgefährdung abwägen zu können. Andere Kinder und

Jugendliche bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständ. Rspr.; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Von einer höheren Gefährdungsneigung kann dabei dann ausgegangen werden, wenn neben kontextbezogenen Faktoren, die über den Rahmen des Einzelnen oder sogar einzelner Staaten hinausgehen (breite strukturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Prozesse) wie Segregation, Überbevölkerung oder lokale gesellschaftliche Umstände wie z. B. Arbeitslosigkeit, strukturelle Diskriminierung sowie andere Aspekte, die zu Unzufriedenheit mit den gesellschaftlichen Bedingungen führen können, einzelne Push-Faktoren (individual push factors, Neigungen) und Umwelt-Pull-Faktoren (environmental pull factors, Expositionen) vorliegen (Schils & Verhage, 2017). Individuelle Push-Faktoren sind dabei beispielsweise wahrgenommene Ungerechtigkeit, wahrgenommene Gruppenbedrohung und wahrgenommene Unsicherheit, da diese die Interpretation bestimmter gesellschaftlicher und persönlicher Aspekte Umstände bedingen. Des Weiteren sind hier Persönlichkeitsmerkmale wie Impulsivität, need of kick / sensation seeking, Risikobereitschaft, eine hohe Autoritativneigung, Gewaltakzeptanz und Emotionen wie Frustration, Hass, Wut und Angst zu nennen. Zudem begünstigen Umweltfaktoren und soziale Mechanismen wie Ausgrenzung, eine unzureichende soziale Integration, die Erfahrung von Ablehnung und Einsamkeit die Zuwendung zu extremistischen Inhalten und Gruppierungen. Insbesondere Menschen, die entweder nach sozialer Inklusion und Zugehörigkeit oder nach Sinn und Identität suchen sind besonders anfällig (Neumann et al., 2019; Schils & Verhage, 2017). Bezüglich des gefährdungsgeneigten Jugendlichen sei hier insbesondere festzuhalten:

Gefährdungsgeneigt zur Übernahme von fremdenfeindlichen Einstellungen, negativen Stereotypen und extremistischen Inhalten sind Personen, deren bestehenden Einstellungen verstärkt werden (Schemer et al., 2018), bei denen die subjektive Wahrnehmung einer relativen Deprivation oder Diskriminierungserfahrung bestehen (Hameleers, 2019; Reinemann et al., 2019), die eine geringe Empathiefähigkeit (Álvarez-Castillo, J. L.,

Fernández-Caminero, G., & González-González, H. [2018]: Is empathy one of the Big Three? Identifying its role in a dual-process model of ideology and blatant and subtle prejudice. *PLoS ONE*, 13[4]. doi: 10.1371/journal.pone.0195470), niedrige emotionale Fähigkeiten, ein hohes Maß an autoritären Einstellungen und eine hohe soziale Dominanz-Orientierung besitzen (an Hiel, A., De Keersmaecker, J., Onraet, E., Haesevoets, T., Roets, A., Fontaine, J. R. J. [2019]: The Relationship Between Emotional Abilities and Right-Wing and Prejudiced Attitudes. *Emotion*, 19[5], 917–922. doi: 10.1037/emo0000497) und / oder die einen niedrigen Bildungsstand haben (Schmuck, 2017; Schmuck & Matthes, 2017). Begünstigend wirken zudem die Zugehörigkeit zu einer der Ideologie zugewandten Peergroup bzw. dem Wunsch nach Zugehörigkeit (peer pressure) und eine positivere Einstellung zu politischen Parteien mit entsprechender Gesinnung (Moghaddam, 2005; Neumann et al., 2019).